

NR. 1143 | 18.02.2016

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Verwaltungsordnung für die Zentrale
Betriebseinheit IT.SERVICES**

vom 17.02.2016

Verwaltungsordnung für die Zentrale Betriebseinheit IT.SERVICES vom 17. Februar 2016

Aufgrund der §§ 29 Absatz 2, 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV NRW S. 543) in Verbindung mit Art. 32 der Verfassung der Ruhr-Universität Bochum (VerfRUB) vom 16.07.2015 (AB Nr. 1063 vom 21.08.2015), zuletzt geändert durch die Änderungsordnung vom 13.11.2015 (AB Nr. 1122 v. 04.12.2015), hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Satzung erlassen:

I. Verwaltungsordnung

Präambel

Die zentrale Betriebseinheit IT.SERVICES ist entlang der strategischen Ziele der Ruhr-Universität Bochum (RUB) ausgerichtet und verfolgt eine synergetische IT-Strategie. Unter Berücksichtigung von Datenschutz und -sicherheit ermöglicht sie die zentrale Informations- und Kommunikationsversorgung und stellt die zentrale Medientechnik an der RUB bereit. IT.SERVICES strebt dabei Effektivität und Effizienz von IT-Dienstleistungen an.

§ 1 Rechtsstellung

IT.SERVICES bildet eine zentrale Betriebseinheit gemäß Artikel 32 VerfRUB. Sie steht als solche unter der Verantwortung des Rektorats der Ruhr-Universität.

§ 2 Aufgaben

- (1) IT.SERVICES erbringt Dienstleistungen im Bereich der Informations-, Kommunikations- und Medientechnik zur Unterstützung von Forschung, Lehre, Studium und Administration an der Ruhr-Universität Bochum (RUB).
- (2) Andere IT-Bereiche der RUB werden durch IT.SERVICES bei ihrer Aufgabenerfüllung unterstützt. Ziel ist die gemeinsame Gestaltung einer hochschulweiten Systemlandschaft. Im Falle von Differenzen über zentrale Aufgabenzuständigkeiten entscheidet das Rektorat.
- (3) Zu den Aufgaben von IT.SERVICES gehören auch Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit von IT-Ressourcen an der RUB. Dies umfasst die Beratung und Schulung von Anwendern.
- (4) IT.SERVICES nimmt ihre Aufgaben im Rahmen der ihr zugewiesenen personellen, finanziellen und sächlichen Ressourcen wahr.
- (5) IT.SERVICES kann zum Zweck ihrer Aufgabenerfüllung regional und überregional mit Dritten, insbesondere vergleichbaren Einrichtungen kooperieren.

§ 3 Gremien und Funktionsträger

Funktionsträger und Gremien nach dieser Satzung sind

- a) die Direktorin oder der Direktor bzw. deren oder dessen Stellvertretung (Die Leitung von IT.SERVICES),
- b) die Nutzervertretung und

- c) der Nutzerrat.

§ 4 Leitung

- (1) IT.SERVICES wird von einer hauptamtlichen Direktorin oder einem hauptamtlichen Direktor in eigener Zuständigkeit geleitet. Sie oder er wird durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter vertreten.
- (2) Die Position der hauptamtlichen Direktorin oder des hauptamtlichen Direktors wird durch das Rektorat im Einvernehmen mit dem Nutzerrat ausgeschrieben. Die Ernennung der Direktorin oder des Direktors erfolgt durch das Rektorat.
- (3) Die Direktorin oder der Direktor ist die oder der unmittelbare Vorgesetzte der Bediensteten von IT.SERVICES und für die Erfüllung der Aufgaben verantwortlich. Die Aufgabenerfüllung ist durch die Aufbauorganisation sowie den zweckentsprechenden Einsatz des Personals und der Personal- und Sachmittel sicherzustellen.
- (4) Das Rektorat schließt mit der Direktorin oder dem Direktor Zielvereinbarungen zur strategischen Ausrichtung von IT.SERVICES ab. Sie werden nach Beratung mit dem Nutzerrat vereinbart.
- (5) Die Leitung von IT.SERVICES berichtet dem Senat, dem Rektorat, dem Nutzerrat und der Nutzervertretung über die Tätigkeit der zentralen Betriebseinheit.

§ 5 Nutzervertretung

- (1) Die Nutzervertretung artikuliert die Interessen der Nutzer und vermittelt diese über den Nutzerrat. Sie unterbreitet dem Senat einen Vorschlag für die Mitglieder des Nutzerrates.
- (2) In die Nutzervertretung entsenden
 - a) die einzelnen Fakultäten sowie
 - b) die Gruppen der Studierenden in den einzelnen Fakultätsräten,
 - c) die zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und zentralen Betriebseinheiten,
 - d) die einzelnen Dezernate der Zentralverwaltung und
 - e) weitere Einrichtungen der Universität nach Beschluss des Nutzerratesje eine Vertreterin bzw. einen Vertreter. Beratende Mitglieder sind je eine Vertreterin oder Vertreter der beiden Personalräte, die oder der Datenschutzbeauftragte und die oder der zentrale IT-Sicherheitsbeauftragte der RUB. Die Entsendung und Abberufung sind dem Nutzerrat und der Leitung von IT.SERVICES bekanntzugeben. Die Leitung von IT.SERVICES nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Nutzervertretung teil; weitere Mitglieder und Angehörige der RUB können zur Beratung hinzugezogen werden.
- (3) Bei grundlegenden Entscheidungen erhält die Nutzervertretung Gelegenheit, sich zu äußern. Diese Anhörung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Stellungnahme die Willensbildung noch beeinflussen kann. Grundlegend sind solche Entscheidungen, die über das operative Geschäft hinausgehen und von denen alle Nutzerinnen und Nutzer in erheblichem Maße betroffen sein werden.
- (4) Die Sprecherin bzw. der Sprecher des Nutzerrates beruft mit einer Frist von zwei Wochen die Sitzungen der Nutzervertretung in elektronischer Form ein und leitet die Sitzungen. Das Nähere können Nutzerrat und Nutzervertretung in einer gemeinsamen Geschäftsordnung regeln. Ist eine Sprecherin oder ein Sprecher nicht gewählt, lädt die

Leitung von IT.SERVICES zur Sitzung ein, dies gilt insbesondere für die konstituierende Sitzung.

§ 6 Nutzerrat

- (1) Der Nutzerrat besteht aus vier Mitgliedern und vier Stellvertreterinnen oder Stellvertretern. Die Zusammensetzung soll die im Senat vertretenen Mitgliedergruppen abbilden. Im Einzelnen sind dies die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und die Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder des Nutzerrats und deren Stellvertreter/innen werden auf der Grundlage des Vorschlags der Nutzervertretung durch den Senat für die Dauer von drei Jahren gewählt; die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr. Die Wahl bedarf der Zustimmung der Mitglieder der entsendenden Gruppe im Senat.
- (2) Zur Wahrnehmung der Interessen der Nutzerinnen und Nutzer berät der Nutzerrat das Rektorat, den Senat und die Leitung von IT.SERVICES in grundsätzlichen Angelegenheiten der Informations- und Kommunikationsversorgung sowie der Medientechnik an der RUB. Hierzu kann der Nutzerrat Vorschläge unterbreiten, mit denen sich die Leitung von IT.SERVICES befasst und die in ihre Entscheidungserwägungen einzubeziehen sind.
- (3) Die Mitglieder des Nutzerrates wählen – erstmalig auf ihrer konstituierenden Sitzung – aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher, der die Sitzungen des Nutzerrates einberuft. Der Nutzerrat ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder es verlangen.
- (4) Die Leitung von IT.SERVICES und ein von der Kanzlerin oder dem Kanzler entsandtes Mitglied aus der Zentralverwaltung nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Nutzerrates teil; weitere Mitglieder und Angehörige der RUB können zur Beratung hinzugezogen werden.

§ 7 Die Nutzung von Informations-, Kommunikations- und Mediendiensten

- (1) Die Informations-, Kommunikations- und Mediendienste von IT.SERVICES können von den Mitgliedern und Angehörigen der RUB in Anspruch genommen werden. Das Dienstleistungsangebot wird in einem Servicekatalog veröffentlicht.
- (2) Sofern die Belange der RUB nicht beeinträchtigt werden, können Dienste für externe Nutzerinnen und Nutzer zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Alle wesentlichen Fragen der Benutzung von und der Zulassung zu Informations-, Kommunikations- und Mediendiensten von IT.SERVICES werden in einer Benutzungsordnung geregelt, die von IT.SERVICES in Abstimmung mit dem Nutzerrat erstellt und durch den Senat erlassen wird.

II. Schlussbestimmungen

§ 8 Änderung

Änderungen dieser Satzung beschließt der Senat.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RUB in Kraft.

Amtliche Bekanntmachung der Ruhr-Universität Bochum Nr. 1143

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 4. Februar 2016.

Bochum, den 17. Februar 2016

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Axel Schölmerich